



In der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2021 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO	1
TOP 2: Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach – Information der ENBW über Beteiligungsmöglichkeiten	1
TOP 3: Wassergebühren – zukünftige Gestaltung	1
TOP 4: Friedhof Rot an der Rot–Umbau und Modernisierung in Abschnitten–Vergabe Planungsleistungen ..	2
TOP 5: Verkehrssicherungspflicht Fuchsweiher	3
TOP 6: Bausachen	3
TOP 7: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften	3
TOP 8: Bekanntgaben, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	3
TOP 9: Fragen aus dem Gemeinderat.....	3

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Ein Bürger nimmt Bezug zu TOP 3 dieser Sitzung. Er spricht sich für einen fairen Umgang der Landwirte beim Thema Wassergebühren aus. Der Vorsitzende betont, dass in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung vorgesehen sei und die vorgebrachten Anregungen ins Protokoll aufgenommen werden.

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Breitbandausbau in der Gemeinde und fragt, ob sich der Ausbau der weißen Flecken aufgrund der Zusammenlegung mit den grauen Flecken verzögere. Die Verwaltung antwortet, dass sich durch die Zusammenlegung Synergien ergeben sollen. Die Beantragung der sogenannten „Grauen-Flecken-Förderung“ könne parallel zur Ausschreibung der weißen Flecken vorgenommen werden. Somit belaufe sich die Verzögerung auf maximal 2-3 Monate, allerdings werde bis zur Umsetzung der beiden Ausbauprojekte noch einige Zeit vergehen.

TOP 2: Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach – Information der ENBW über Beteiligungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Rot an der Rot befindet sich derzeit in der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Haslach. Parallel ist auch der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Änderungsverfahren, um das Projekt zu ermöglichen. Auf einer Fläche von ca. 10 ha sollen ca. 15.000 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von ca. 7 MW errichtet werden. Dabei handelt es sich um ein fest montiertes Modultischsystem, bei dem die Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Vorhabenträger ist die EnBW Solar GmbH, eine 100% Tochter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Es soll analog anderer Anlagen der ENBW möglich sein, sich auch finanziell an der PV-Freiflächenanlage Haslach zu beteiligen. Auch wenn bis zur Rechtskraft bzw. dem Bau der Anlage noch einige Zeit vergeht, wird auch seitens der Gemeinde zu entscheiden sein, ob eine Beteiligung generell in Frage kommt. Der Vorhabenträger stellte in der Sitzung die Beteiligungsmöglichkeiten an der Anlage ausführlich vor. In einer späteren Sitzung soll dann nach Beratung eine Entscheidung getroffen werden, ob und in welcher Weise eine Beteiligung erfolgen soll oder kann. Dieser Tagesordnungspunkt diene der Information, weshalb keine Beschlussfassung erforderlich war.

TOP 3: Wassergebühren – zukünftige Gestaltung

Die Verwaltung hat in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020 die Änderung der Wasserversorgungssatzung zum Beschluss in den Gemeinderat eingebracht. Nach einer umfangreichen Diskussion wurde dieser Tagesordnungspunkt einstimmig mit dem Auftrag an die Verwaltung vertagt, mit den Landwirten eine rechtssichere Lösung zu finden. Ergebnis zahlreicher darauffolgender Besprechungen war, dass anhand der aktuellen Datenlage eine klare, rechtssichere Aussage zur Bereitstellungsgebühr nur schwer möglich ist. Insbesondere, weil das Thema auf der Grundlage von Urteilen erörtert werden muss. Vielmehr haben sich noch

weitere Fragen bezüglich der Rechtssicherheit ergeben. Aufgrund dieser Tatsache wurde ein externes und unabhängiges Rechtsanwaltsbüro hinzugezogen, um Bereitstellungsgebühren und Staffelgebühren zu prüfen.

Hauptthema in der Sitzung war das Thema Bereitstellungsgebühr. Hier geht es um Wassermengen, die z. B. durch eigene Brunnen entnommen werden. Wasserkunden müssen dafür einen Teilbefreiungsantrag vom Anschluss- und Benutzungszwang stellen, der von der Gemeinde beraten und beschieden wird. Hierzu gab es verschiedene Auffassungen. Die Fragestellung war: Sind Bereitstellungsgebühren in Rot an der Rot möglich oder sogar zwingend, und wenn ja, welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es hierfür.

Die Bereitstellungsgebühr ist eine verbrauchsabhängige Grundgebühr, die sich aus den fixen Kosten einer Lieferbereitschaft ergibt. Aufgrund des rechtlichen Anspruchs, dass auch eine befreite Wassermenge jederzeit von der öffentlichen Wasserversorgung vorgehalten werden muss, orientiert sich die Bereitstellungsgebühr nicht an pauschal an der Zählergröße, sondern an den abrufbaren bzw. vorgehaltenen Kubikmetern Wasser. Bemessen wird diese an der entnommenen Wassermenge der jeweiligen Brunnen. Sie belastet die Schuldner der Bereitstellungsgebühr daher nicht übermäßig, sondern sachgerecht. Der sachgerechte Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der früher tatsächlich abgerufenen Mengen im Verhältnis zu den tatsächlich noch abgerufenen Mengen.

Fazit der rechtlichen Prüfung ist, dass für Rot an der Rot in der aktuellen Situation eine Bereitstellungsgebühr zwingend ist, da die derzeit erteilten bzw. noch zu erwartenden Teilbefreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die übrigen Nutzer der Wasserversorgungseinrichtungen und die Höhe ihrer Gebührenbelastung haben. Durch die Teilbefreiungen, die in der Vergangenheit bereits genehmigt wurden, fehlen der Wasserversorgung erhebliche Abnahmemengen und damit auch Einnahmen, die durch Bereitstellungsgebühren ausgeglichen werden müssen.

In Rot an der Rot wurden in der Vergangenheit Teilbefreiungen von der grundsätzlichen vollumfänglichen Verpflichtung zur Versorgung der angeschlossenen Grundstücke aus der öffentlichen Einrichtung entschieden. Der seither volle Anschluss- und Benutzungszwang gilt nach einer solchen Befreiung vermindert in dem Sinne weiter, dass das Trinkwasser weiterhin und allein durch die öffentliche Einrichtung zu beziehen ist. Dem liegt zugrunde, dass die auf den jeweiligen Grundstücken nun praktizierte Eigenversorgung die Voraussetzungen der Trinkwasserverordnung nicht einhalten kann. Es kommt somit zu einem Nebeneinander der Nutzung von selbst gefördertem Wasser, dass nicht in Trinkwassernetz eingespeist werden darf (Nutzung ohne Körperkontakt oder körperlicher Aufnahme durch Menschen) und der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz.

In einer der nächsten Sitzungen soll dann beraten werden, wie mit dieser Bereitstellungsgebühr umzugehen ist und wie diese ggf. gestaltet werden kann, in welcher Höhe sie kalkuliert wird und auch, wie die praktische Umsetzung aussehen kann. Dieses Thema wird nun in der Verwaltung aufgearbeitet und dem Gremium erneut vorgelegt.

Auch geprüft und eingegangen wurde in der Sitzung auf das Thema Staffelpreise, insbesondere inwieweit solche in Rot an der Rot für Großabnehmer möglich oder zulässig sind. Eine Staffelung von Wasserpreisen für Großabnehmer kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass durch diese Großabnehmer (jeweilige Menge) auch die Betriebskosten deutlich sinken. Da die Wasserversorgung Rot mit jährlich ca. 300.000 m³ Wasser eine sehr geringe Gesamt-Fördermenge hat, um eine Abgrenzung der variablen Kosten in Abhängigkeit der Verbrauchsmenge zu berechnen, kann in Rot an der Rot kein Mengenrabatt berechnet bzw. ermöglicht werden.

Beschlüsse wurden in der Sitzung keine gefasst. Das Thema bedarf sicherlich noch weiterer Diskussion und Beratung, bis dann ein Beschluss gefasst werden kann und soll.

TOP 4: Friedhof Rot an der Rot – Umbau und Modernisierung in Abschnitten – Vergabe Planungsleistungen

Bei verschiedenen Belegungsarten auf dem Friedhof St. Johann werden zeitnah weitere neue Flächen benötigt. Darüber hinaus sollen auch für neue Bestattungsformen Entwicklungsflächen vorgesehen werden. Daher hat der

Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.08.2020 eine Konzepterstellung beschlossen. Als nächster Schritt sollen nun die Planungsleistungen vergeben werden. Hierzu schlägt die Verwaltung eine stufenweise Beauftragung desselben Planungsbüros vor, welches auch die Konzepterstellung begleitete. Es ergeben sich Synergieeffekte, da Vorkenntnisse nicht mehr erneut erhoben und erarbeitet werden müssen. Daher beschloss der Gemeinderat die Beauftragung des Planungsbüros „rau landschaftsarchitekten“ aus Ravensburg mit der Planungsleistung für die Leistungsphasen LP1-LP3 für den Friedhof St. Johann zu einem Honorar in Höhe von 33.464,67 Euro brutto.

TOP 5: Verkehrssicherungspflicht Fuchsweiher

Zahlreiche Gemeinden im Umkreis reagierten diesen Sommer auf die aktuelle Rechtsprechung und fassten aus haftungsrechtlichen Gründen den Beschluss, vorhandene Badeanlagen aus ihren Badeseen zu entfernen. Diese Thematik wurde auch in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 ausführlich durch die Verwaltung erläutert und im Gemeinderat diskutiert. Verwaltung und Gemeinderat sprachen sich deutlich dafür aus, den Fuchsweiher als Bademöglichkeit zu erhalten, jedoch notwendige Schritte einzuleiten, um der geltenden Verkehrssicherungspflicht nachkommen zu können. Zur genauen Abgrenzung, ob und ggf. welche Badeanlagen zur Einstufung als Naturbad / Badestelle führen und welche weiteren Möglichkeiten es für deren Erhalt gibt, wurde die Verwaltung beauftragt, ein Fachbüro hinzuzuziehen. Fazit und Empfehlung wurden in dieser Sitzung detailliert erläutert. Der Gemeinderat beschloss, die Umgestaltungsmaßnahmen des Fuchsweiher analog diesen Empfehlungen umzusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen ist ebenfalls in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

TOP 6: Bausachen

Der Gemeinderat stellte zu drei Bauvorhaben sein Einvernehmen her. Weitere drei Bauvorhaben wurden vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt, weil noch Abstimmungsbedarf bestand oder relevante Unterlagen von den Bauherren nachgereicht werden.

TOP 7: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften

Der Gemeinderat nahm den im Sachvortrag aufgeführten Kaufvertrag zur Kenntnis und stellte fest, dass keine Möglichkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts besteht. Die Verwaltung wurde beauftragt, hierfür ein Negativzeugnis auszustellen.

TOP 8: Bekanntgaben, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Corona

Berichtet wurde über die aktuellen Fallzahlen im Gemeindegebiet (Stand: 22.11.2021). Mit insgesamt 127 Infizierten in der Gemeinde und 37 Neuinfizierten in 7 Tagen, entspräche dies einer 7-Tages-Inzidenz von ca. 850 auf 100.000 Einwohner. Aus diesem Grund mussten die Hygienevorschriften für die Sitzung verschärft werden.

Testzentrum

Im Erdgeschoss des Rathauses Rot an der Rot wird auf Aktivwerden der Gemeindeverwaltung für das östliche Kreisgebiet ein Testzentrum für Schnelltests und PCR-Tests durch ein privates Unternehmen eingerichtet. Genaue Informationen sollen nach Klärung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Impfzentrum

Im Wechsel mit Tannheim werden in Rot an der Rot zudem Impfungen stattfinden. Näheres hierzu wird wöchentlich im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse

In der Sitzung am 08.11.2021 wurden keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst, daher entfiel die Bekanntgabe.

TOP 9: Fragen aus dem Gemeinderat

Es wurden keine Fragen von den anwesenden Gremienmitglieder an die Verwaltung gestellt.